

IV

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung	Sitzung vom: 02.02.2017	Niederschrift zur Sitzung X/RAT/21
---------------------------------------	-------------------------	---------------------------------------

Auszug:

8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 - Süsterseel "Hinter Wierwey" -  
der Gemeinde Selfkant  
Vorlage: 291/2016

### Sachverhalt:

#### A Verfahrensstand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 04. November 2015 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey gefasst und damit die Voraussetzungen für den Kanal- und Straßenbau sowie die Vermarktung der Grundstücke geschaffen.

Nachdem der Verkauf der Grundstücke Ende Mai 2016 angelaufen ist, stellte sich heraus, dass u.a. wegen der topographischen Lage des Baugebietes – mit einem Höhenunterschied von bis zu 5 m von NW nach SO – weitere Regelungen in Ziffer 4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO der textlichen Festsetzungen getroffen werden müssen.

So ist nach Auffassung des Kreises Heinsberg der in Ziffer 6. der textlichen Festsetzungen definierte Bezugspunkt (BP) zur Bestimmung der Höhenlage der Gebäude von der Systematik nicht auf Ziffer 4. Nebenanlagen anwendbar und muss dort ergänzt werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Bebaubarkeit (mit Doppelhäusern) von 5 Grundstücken durch die nicht zugelassene Errichtungsmöglichkeit von Garagen außerhalb des sog. Baufensters stark eingeschränkt ist. Mit Ausnahme eines vom Alteigentümer „zurückgenommenen“ Grundstückes konnten diese bislang nicht verkauft werden.

Daraufhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 29. September 2016 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 39-42/2016 vom 23. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Durch Bekanntmachung im selben Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 39-42/2016 vom 23. Oktober 2016 wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – der Gemeinde Selfkant mit Begründung und textlichen Festsetzungen in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis einschließlich 01. Dezember 2016 im Rathaus in Selfkant-Tüddern oder über das Internetportal „Tetraeder“ einzusehen und Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben. Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Am 31. Oktober 2016 wurden, unter Fristsetzung bis zum 1. Dezember 2016, von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – der Gemeinde Selfkant nebst Begründung sowie textlichen Festsetzungen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Mit gleichem Schreiben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – nebst Begründung und textlichen Festsetzungen in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis einschließlich 1. Dezember 2016 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegen und über das Internetportal „Tetraeder“ öffentlich zur Einsichtnahme bereit gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 39-42/2016 vom 23. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zu diesem Verfahren sind im Internet unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=29437> abrufbar.

**B. Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B.1) und der Behörden (B.2) vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung als Vorgang setzt insbesondere voraus, dass das Anregungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen ist. Dieses Anregungsverfahren und der sonstige Ertrag, der nach § 4 bzw. § 4 a BauGB gebotenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben den Boden, auf dem der abschließende Vorgang des Abwägens stattzufinden hat.

**B.1** Anlässlich der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – der Gemeinde Selfkant wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

**B.2** Es wird festgestellt, dass außer denen in der Abwägungstabelle

(Anlage) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – der Gemeinde Selfkant aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Planauslegung bzw. im Verfahren nach § 4 bzw. § 4 a BauGB keine weiteren Stellungnahmen oder Bedenken vorgetragen wurden bzw. während des Verfahrens ausgeräumt werden konnten.

Mangels Wortmeldungen ließ der Bürgermeister über die Beschlussvorschläge einzeln abstimmen

**Beschlussvorschlag:**

**C.1 Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – der Gemeinde Selfkant mit Begründung und textlichen Festsetzungen und der in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungstabelle) zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen wird übernommen und die Beschlussfassung erfolgt gemäß den Beschlussvorschlägen aus der Abwägungstabelle.

**Abstimmungsergebnis:**

20 Ja-Stimmen  
8 Enthaltungen

**C.2 Satzungsbeschluss**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – der Gemeinde Selfkant im vereinfachten Verfahren als Satzung. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

20 Ja-Stimmen  
8 Enthaltungen

Für die Richtigkeit des Auszuges:

52538 Selfkant, den 07.02.2017



---

(Unterschrift)

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – mit Bekanntmachungsanordnung vom 19. Februar 2017

### I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 02. Februar 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - gefasst.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - angepasst und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wie folgt geändert:

#### **„ 4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO**

Im allgemeinen Wohngebiet werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NRW anzeige- und genehmigungspflichtig sind, zugelassen.

Garagen sind – auch an der Grenz wand – im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.

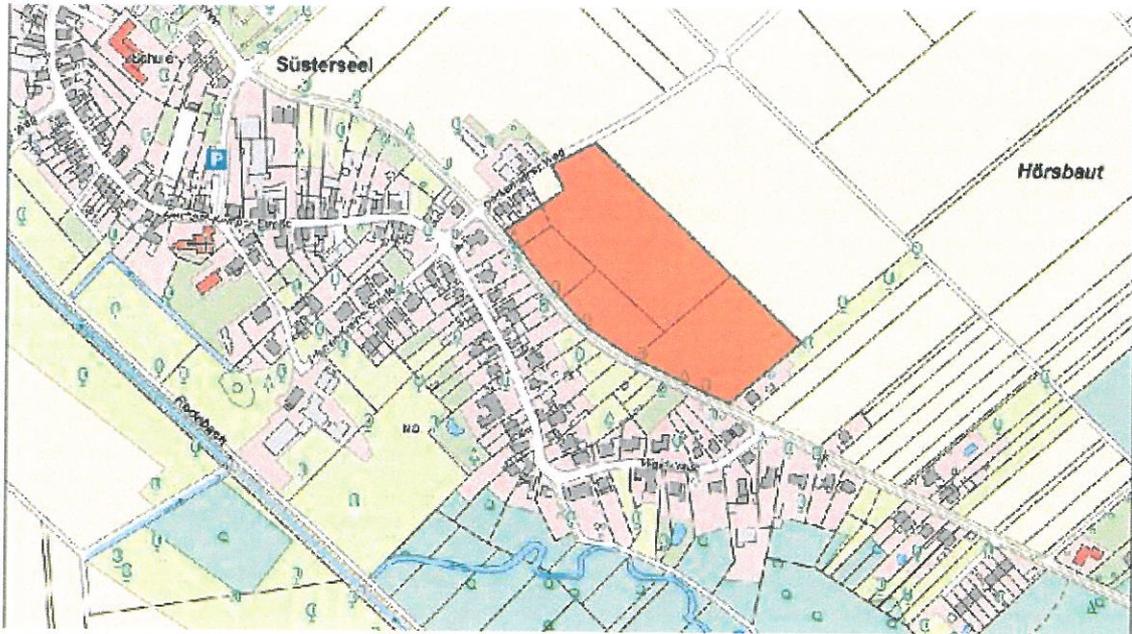
Garagen sind nur innerhalb der vorgegebenen Baugrenze zulässig. Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter ist zugelassen.

***Auf den Flurstücken 268, 281, 290, 291, 298 und 299 sind die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. (§ 4 Abs. 1, Ziffer 4 BauGB NW)***

Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse wird zugelassen. Von diesen Festsetzungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

***Als Bezugspunkt (BP) für die Berechnung der Abstandsflächen von Garagen gilt Ziffer 6 analog.“***

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus oder kann unter <http://www.o-sp.de/selfkant/> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den 08. Februar 2017

Der Bürgermeister

Corsten

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



48. Jg., Nr. 5-7, 19. Februar 2017, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Schlüsselübergabe

Die diesjährige Schlüsselübergabe der KG de „Witsemänn“ Tüddern und der KG de „Kleischötte“ Süsterseel findet am Samstag, dem **25. Februar 2017 um 14.33 Uhr** im Ratssaal des Verwaltungsgebäudes in Selfkant-Tüddern, statt.

### Öffnungszeiten an den närrischen Tagen

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am Donnerstag, 23.02.2017 (Altweiber) nachmittags und am Montag, 27.02.2017 (Rosenmontag) ganztägig geschlossen. Am Freitag, 24.02.2017 und am Dienstag, 28.02.2017 gelten die üblichen Öffnungszeiten.

### Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant

Es wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband Gangelt-Selfkant durch die Aufsichtsbehörde am 30. Januar 2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe 4 des 197. Jahrganges, bekannt gemacht wurde.

Für die Gemeinde Selfkant Selfkant, 01.02.2017	Für den Zweckverband Gangelt, 01.02.2017
--	--

Corsten Bürgermeister	Tholen Verbandsvorsteher
--------------------------	-----------------------------

### Hinweisbekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 3 der  
Jagdgenossenschaftssatzung für  
Jagdbezirk Tüddern vom 4. Juni 1980

Am Donnerstag, 23. März 2017 findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte Vermeulen-Schepers eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Tüddern statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Tüddern durch den Beisitzer, Herrn Roger Dohmen
2. Neuwahl des Jagdvorstandes  
- Jagdvorsteher  
- stv. Jagdvorsteher  
- Beisitzer  
- stv. Beisitzer  
- Rechnungsprüfer  
- Schriftführer/Geschäftsführer  
- Kassenführer  
- stv. Kassenführer
3. Verschiedenes

Dohmen  
Beisitzer

### Hinweisbekanntmachung

gemäß §9 Abs. 3 der  
Jagdgenossenschaftssatzung für  
Jagdbezirk Saeffelen vom 22. Mai 1980

Am Mittwoch, 15.03.2017 findet um 19.00 Uhr im Café Diecker Radfahrer Treff, Diecker Weg 19 eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Saeffelen statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresrechnung 2015 und 2016
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die Entlastungserteilung des Vorstandes bis zum 31.03.2017
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Wahl eines Geschäftsführers und Kassenführer
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für die Jagdjahre 2017 – 2021
9. Beratung und Beschlussfassung über die Jagdpachtzahlung an Jagdgenossen für zurückliegende Jahre und Folgejahre
10. Verschiedenes

Der Jagdvorstand  
gez. Sentis  
Jagdvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung über die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey –  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 19. Februar 2017**

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 02. Februar 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - gefasst.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - angepasst und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wie folgt geändert:

**„ 4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO**

Im allgemeinen Wohngebiet werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NRW anzeige- und genehmigungspflichtig sind, zugelassen.

Garagen sind – auch an der Grenzwand – im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.

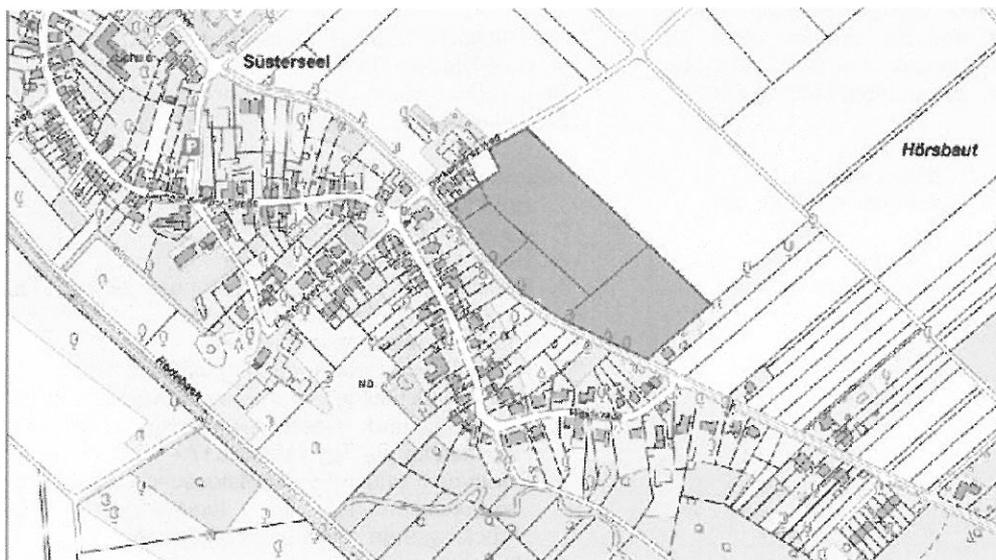
Garagen sind nur innerhalb der vorgegebenen Baugrenze zulässig. Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter ist zugelassen.

***Auf den Flurstücken 268, 281, 290, 291, 298 und 299 sind die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. (§ 4 Abs. 1, Ziffer 4 BauGB NW)***

Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse wird zugelassen. Von diesen Festsetzungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

***Als Bezugspunkt (BP) für die Berechnung der Abstandsflächen von Garagen gilt Ziffer 6 analog.“***

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus oder kann unter <http://www.o-sp.de/selfkant/> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 08. Februar 2017

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung  
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Selkant**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2017 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan wurde Ende der 60er Jahre aufgestellt und bereits 2008 mit allen bis dahin erfolgten Änderungen bekannt gemacht. Seit dieser Zeit hat es wiederum 19. Änderungen gegeben. Da Flächennutzungspläne in der Regel alle 15 Jahre neu aufzustellen sind und die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes nicht mehr der von der Gemeinde beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung gem. § 5 Abs. 1 BauGB entspricht, erfolgt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 9. Februar 2017

Corsten  
Bürgermeister

---

**Standesamtliche Nachrichten**

Die Gemeinde Selkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Gottfried Peters,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 61;  
er wurde am 11.02. 84 Jahre alt.

Herrn Jan Geraets,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 60;  
er wurde am 12.02. 85 Jahre alt.

Frau Hildegard Moberg,  
wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Straße 14;  
sie wurde am 14.02. 86 Jahre alt.

Frau Barbara Sentis,  
wohnhaft in Saeffelen, Selkantstraße 55;  
sie wird am 16.02. 80 Jahre alt.

Frau Hubertina Wirtz,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wurde am 17.02. 103 Jahre alt.

Herrn Günter Ballmann,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wurde am 18.02. 86 Jahre alt.

Frau Anna Maria Kastner,  
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 2a;  
sie wird am 20.02. 82 Jahre alt.

Herrn Andreas Cremers,  
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 23;  
er wird am 23.02. 83 Jahre alt.

Frau Gudula Deckers,  
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 41;  
sie wird am 26.02. 81 Jahre alt.

Frau Johanna-Lore Peters,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 35;  
sie wird am 28.02. 80 Jahre alt.

Frau Mathilde Quix,  
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Str. 1;  
sie wird am 28.02. 82 Jahre alt.

---

**Veranstaltungskalender Gemeinde Selkant**

19.02. Karnevalistischer Früh- und  
Dämmerschoppen der KG de Kleischötte  
Süsterseel, Festzelt Dorfplatz, 11.11 Uhr

19.02. Kindersitzung der IG Höngener Karneval,  
Sint Jan Schützenhalle, 14.11 Uhr

- 23.02. Altweiberparty der KG de Witsemänn  
Tüddern, Westzipfelhalle, 14.33 Uhr
- 25.02. Schlüsselübergabe der KG de „Witsemänn“  
Tüddern und der KG de „Kleischötte“  
Süsterseel im Rathaus Tüddern, 14.33 Uhr
- 25.02. Karnevalszug in Schalbruch, 15.11 Uhr ab  
Kapelle anschließend Fete im Bürgerhaus
- 25.02. Karnevalssamstagsparty „Pirates in red“  
(Prinzenball) der KG de Kleischötte  
Süsterseel, Festzelt Dorfplatz, 20.11 Uhr
- 26.02. Tulpensonntag Umzug und Afterzug-Party  
der IG Höngener Karneval, 10.11 Uhr
- 26.02. Kostümparty der KG de Witsemänn  
Tüddern, Westzipfelhalle, 20.11 Uhr
- 27.02. Großer Rosenmontagszug anschließend  
Kostümparty der KG de Witsemänn  
Tüddern, 14.00 Uhr
- 27.02. Rosenmontagszug der KG de Kleischötte  
Süsterseel, 16.11 Uhr
- 28.02. Kinderkarneval und Kleischött begrave der  
KG de Kleischötte Süsterseel, 15.11 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an  
[info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de) zu tun.

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten  
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige  
Terminabsprache gebeten.**

#### Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

*montags:*

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

*dienstags:*

8.00 – 12.00 Uhr

*mittwochs:*

**geschlossen**

*donnerstags:*

8.00 – 12.00 Uhr und  
14.00 – 17.30 Uhr

*freitags:*

8.00 – 12.00 Uhr

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270

Polizeiortruf	110
Rettungsdienst	112

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**  
[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

**Wichtige Telefonnummern:**  
**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**  
[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

#### Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises  
Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00  
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im  
Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

#### Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049  
E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

#### Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der  
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen  
werden.